

## Kita-Träger im Paritätischen

Unser Zeichen: THI  
Datum: 21.01.2020  
Rückfragen an: Dorothee Thielen  
Telefon: 030 860 01-179  
Fax: 030 860 01-220  
E-Mail: [thielen@paritaet-berlin.de](mailto:thielen@paritaet-berlin.de)

## Informationen

### Masernschutzgesetz: Verpflichtende Impfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von Nachfragen informieren wir Sie über den aktuellen Bearbeitungsstand zur Umsetzung des zum 1. März 2020 in Kraft tretenden Masernschutzgesetzes.

Wir beziehen uns in unseren Fachinformationen auf die Anlage zum Schreiben des zuständigen Staatssekretärs im Bundesgesundheitsministerium Dr. Steffen. Das Schreiben und die Anlage finden Sie unter <http://www.der-paritaetische.de/fachinfos/gesundheits-teilhabe-und-pflege/bundesgesundheitsministerium-hat-fragenkatalog-zum-masernschutzgesetz-vorgelegt/>.

#### 1. Ab wann gibt es eine Nachweispflicht in bestimmten Einrichtungen?

Alle Personen, die **am 1. März 2020 bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut werden oder tätig sind**, haben einen Nachweis bis zum Ablauf des **31. Juli 2021** vorzulegen. Hier gilt also eine **Übergangsfrist**.

#### 2. Welche Personen sind vom Gesetzentwurf erfasst?

Es werden **alle nach 1970 geborenen Personen** erfasst, die in einer **Kindertageseinrichtung** nach § 33 Nummer 1 bis 3 IfSG **betreut** werden.

Für Personen, die **vor 1971** geboren sind, gilt somit **Bestandsschutz**.

**Alle Personen, die unter zwei Jahre alt sind, müssen mindestens eine Masernschutzimpfung** (oder eine Immunität gegen Masern) nachweisen und können dann aufgenommen werden.

**Alle Personen, die unter einem Jahr alt sind, können aufgenommen werden, auch wenn**

**kein Nachweis vorgelegt wird.**

Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können, sind von den Regelungen ausgenommen (§ 20 Absatz 8 Satz 4 IfSG).

3. Sind auch ehrenamtlich Tätige und Personen während eines Praktikums erfasst? Ab wann ist man in einer betroffenen Einrichtung tätig?

Weil das Gesetz lediglich darauf abstellt, ob in der betroffenen Einrichtung Tätigkeiten ausgeübt werden, werden **auch ehrenamtlich Tätige und Personen während eines Praktikums** erfasst.

Ob in einer Einrichtung anwesende Personen unter die Masernimpfpflicht fallen hängt davon ab, ob diese Personen in den vom Masernschutzgesetz betroffenen Einrichtungen (siehe oben) betreut oder tätig werden. Dabei dürfte es erforderlich sein, dass die Personen regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich ganz vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig sind.

4. Was sind die Folgen eines nicht vorgelegten Nachweises?

**Personen die keinen ausreichenden Nachweis erbringen, dürfen weder in den betroffenen Einrichtungen betreut, noch in diesen tätig werden.**

Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann allgemeine Ausnahmen vom gesetzlichen Aufnahme- und Tätigkeitsverbot zulassen

Modifizierungen gelten für Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut werden oder tätig sind (§ 20 Absatz 10 IfSG). Bei diesen Personen kann das Gesundheitsamt im Einzelfall entscheiden, ob Tätigkeits- oder Betretensverbote ausgesprochen werden, z.B. im Falle eines Lieferengpasses der Impfstoffe.

5. Wie wird die Einhaltung der Masernimpfpflicht kontrolliert?

Die betroffenen Personen haben nach § 20 Absatz 9 IfSG der **Leitung der jeweiligen Einrichtung vor (tatsächlichem) Beginn ihrer Betreuung oder ihrer Tätigkeit** folgenden Nachweis vorzulegen:

1. einen Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder

2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder

**3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle, z.B. dem zuständigen Gesundheitsamt, dass ein Nachweis vorgelegen hat.**

Wenn der Nachweis nicht vorgelegt wird oder sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung **unverzüglich das zuständige bezirkliche Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen.**

**Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der benachrichtigungspflichtigen Stelle bekannt ist, dass das Gesundheitsamt über den Fall bereits informiert ist.**

6. Kann die Impfpflicht durch Zwang durchgesetzt werden?

**Eine Zwangsimpfung kommt in keinem Fall in Betracht.**

7. In welchem Verhältnis steht die Masernimpfpflicht zum Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen?

Der individuelle Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen auf Grundlage des § 24 SGB VIII bzw. auf landesrechtlicher Grundlage ist allein dadurch erfüllt, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz nachweist. Das gilt auch dann, wenn wegen fehlenden Nachweises eine Betreuung nicht stattfinden kann. Insofern schränkt die Masernimpfpflicht nicht den Rechtsanspruch als solches ein, aber die faktische Inanspruchnahme der Betreuung. Können die Eltern den Nachweis der erfolgten Impfung nicht erbringen, darf das Kind nicht aufgenommen bzw. nicht weiter betreut werden.

8. Was sind die dienst- und arbeitsrechtlichen Folgen für die betroffenen Personen?

Das Gesundheitsamt ist berechtigt an einzelne Beschäftigte ein Tätigkeitsverbot zu richten. Welche Konsequenzen sich daraus für das dienst- und arbeitsrechtliche Verhältnis zwischen Beschäftigten und Arbeitgebern ergeben, ist zurzeit nicht absehbar.

9. Müssen Geldbußen verhängt werden?

Eine Pflicht zur Verhängung einer Geldbuße besteht für die zuständigen Behörden nicht, sondern liegt in deren pflichtgemäßen Ermessen (§ 47 OWiG). Bei § 73 IfSG handelt es sich zudem ausdrücklich um eine „**Kann-Regelung**“.

Soweit die bundesgesetzlichen Regelungen und deren Kommentierung. Leider können wir Ihnen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht mitteilen, von welchen möglichen Verfahrensregelungen in Bezug auf die Nachweispflicht bzw. die Meldung der nicht erfolgten Nachweispflicht das Land Berlin Gebrauch machen wird. Möglich ist, dass der Nachweis gegenüber der Tageseinrichtung oder gegenüber dem zuständigen bezirklichen Gesundheitsamt erbracht werden kann. Auch wie die Weitergabe im ggf. zweiten Fall gegenüber den Einrichtungen durch die Gesundheitsämter

erfolgt, ist unklar.

Hierzu hat uns die Senatsverwaltung für Jugend informiert, dass die Abstimmungsgespräche mit der Senatsverwaltung für Gesundheit derzeit noch andauern.

Wir haben mit Blick auf die Neuaufnahmen von Kindern sowie die Einstellung von Mitarbeitenden ab 1. März die Senatsverwaltung aufgefordert, hier dringend Klarheit für die Träger der Einrichtungen und vor allem die Eltern zu schaffen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an uns.

Ihr Kita-Referat



Dorothee Thielen



Sabine Radtke



Torsten Wischnewski-Ruschin